An den Wasserversorgungsverband Helfendorf Dorfstraße 3 85653 Großhelfendorf		T. I. C. D. I. C.		
		Tel. für Rückfragen  Tel: 08095-870452  Fax: 08095-3200006  mailto: info@wvv-helfendorf.de		
				Antrag auf Anschluss an die Verbandsa
Antrag auf Erweiterung/Änderung des \	Wasser-	Hausanschlusses		
Lage des Baugrundstückes	PLZ	Ort		
	Straße		Flur-Nr.	
Grundstücksgröße		qm		
Art der Bebauung: Einfamilienhaus				
Mehrfamilienhaus			Wohnungen	
Gewerbebetrieb (wenn ja, welcher Art)		A	rt des Gewerbes	
Wird bei Garagen oder freistehenden Gebäuden ein Wasseranschluss angebracht?	ja	ne	in	
Führt die Hausanschlussleitung über fremde Grundstücke? Wenn ja, Name des beteiligten Grundeigentümers. Angabe der Flur-Nr. des beanspruchten Grundstückes. (Einverständniserklärung des Eigentümers ist vorzulegen)		-		
Beantragter Anschlusswert (Zoll / Spitzendurchfluss)				
Gewünschter Ausführungszeitraum (KW/Jahr)				
Hausinstallation wird erstellt durch Installationsbetrieb	o:			
 Unterschrift		Ort	Datum	

Auszug aus der Wasserbezugsordnung (WBO)

Zulassung der Anlage des Abnehmers

- (1) Die Anlagen werden nur auf schriftlichen Antrag hin angeschlossen bzw. geändert.
- (2) Für den Antrag auf Anschluss an die Versorgungsleitung sowie des Antrag auf Änderung eines bestehenden Anschlusses sind Vordrucke des Verbandes zu verwenden. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
- a) die Beschreibung der geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trink- oder Betriebswasser verwendet werden soll.
- b) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten
- c) Bei Beanspruchung eines Fremdgrundstückes zum Verlegen der Hausanschlussleitung die Einverständnis-erklärung des betroffenen Grundstückbesitzers

An Unterlagen sind miteinzureichen:

- 1. ein genehmigter Bauplan
- 2. ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- 3. ein Bauwasserantrag
- 4. eine Installationsanmeldung einer Trinkwasseranlage
- (3) Der Verbandsvorstand prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt er schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verbandsvorstand nicht zu, setzt er dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen.

Hat der Verbandsvorstand zur Sicherung der allgemeinen Wasserversorgung Anschlussbedingungen gestellt, die über die Bestimmungen dieser Wasserbezugsordung hinausgehen, so kann Einspruch zur Verbandsversammlung eingelegt werden.

Bis zur rechtsgültigen Entscheidung darf der Anschluss nicht getätigt werden.

- (4) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandsvorstandes und nach Bezahlung des Anschlussbeitrags begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau-, und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Alle Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen durchgeführt werden.
- Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Die Zustimmung befreit das Verbandsmitglied, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (6) Für jeden neu beantragten Anschluss und bei Änderung von Altanschlüssen ist ein Hausanschlussplan in doppelter Ausführung fertigen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das Verbandsmitglied.